

-ENTWURF-

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bezüglich

**Verkehrsbehinderung/-gefährdung, Hausnummerierung, Eisflächen,
öffentlicher Veranstaltungen, offener Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer,
Feuerwerke, Tierhaltung, Ruhestörung, unerlaubter Abfallbeseitigung,
unerlaubter Plakatierung sowie Anpflanzungen (GAVO VerbGem E-H-L)**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am für das Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Verkehrsinseln, Brücken, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern und Straßengräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, sonstige Grünanlagen oder Gewässerufer, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Friedhöfe, Sport- und Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Abfall- und Wertstoffbehälter, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Energieversorgungseinrichtungen sowie Denkmäler und Bäume. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Seen, Teiche, Gräben oder Feuerlöschteiche.
- (5) Kleinstfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen z.B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (6) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Neujahrsfeuer/Weihnachtsbaumverbrennen, Osterfeuer, Walpurgisfeuer, Pfingstfeuer, Oktober-/Einheitsfeuer und Martinsfeuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (7) Waldfläche im Sinne dieser Verordnung ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche von mindestens 0,5 Hektar. Als Forstpflanzen gelten Bäume und Sträucher die zur wirtschaftlichen Nutzung kultiviert werden.
- (8) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind selbständig nutzbare, überdachte Anlagen, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können sowie geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt. Bauliche Anlagen sind auch
 1. Lager- oder Abstellplätze,
 2. Sport- und Spielflächen,
 3. Campingplätze,
 4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 5. Gerüste oder Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

§ 3 Verkehrsbehinderung und -gefährdung

- (1) Es ist verboten, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserver- oder -entsorgungseinrichtungen sowie Energie- oder Telekommunikationseinrichtungen zu versperren oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Das Besteigen und Erklettern von öffentlichen Einrichtungen, ohne Genehmigung der zur Unterhaltung verpflichteten Personen, ist verboten.
- (3) Entlang von Grundstücken dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen, anders scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die auf öffentlichen Straßen befindliche Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nur in einer Höhe von mindestens 2,40 Meter über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen von Satz 1 sind landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Nutztierhaltung dienen.

- (4) Schächte oder Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen, bei Dunkelheit zusätzlich durch Beleuchtung, vorzunehmen, sodass Verkehrsteilnehmer unmittelbar auf die Gefahrenstelle hingewiesen werden.
- (5) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß auf oder an öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweisschilder kenntlich gemacht werden.
- (6) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen, sind Eiszapfen oder Schneeüberhänge unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes oder sonst Verfügungsberechtigte zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen in Form von Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen.
- (7) Wer, durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, eine öffentliche Straße innerhalb bebauter Ortslagen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verschmutzung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er unverzüglich die Polizei oder die Gemeinde zu benachrichtigen. Der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, kann die Beseitigung der Verschmutzung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seinen Pflichten nach Satz 1 nicht nachkommt oder dazu nicht in der Lage ist. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (8) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen sowie der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Straßen obliegt den Eigentümern und Besitzern von bebauten und unbebauten, durch öffentliche Straßen erschlossenen, Grundstücken. Es gelten die Regelungen der durch die Kommunen jeweils erlassenen Straßenreinigungssatzungen.

§ 4 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist verboten:
 1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 3. Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Verbote des Absatzes 2 Nr. 1, 2 gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 5 Hausnummerierung

- (1) Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der zu beantragenden und von der Gemeinde festzusetzenden Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist durch Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Hausnummer anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch lesbar ist.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichem Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein. Sie ist wie folgt anzubringen:
 - a) Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Hauseingängen, ist jeder Eingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen.
 - b) Liegt das Haus mehr als 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer entlang der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, neben dem Grundstückszugang/der Grundstückszufahrt anzubringen.
 - c) Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstückszugang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der dem Haupteingang bzw. Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke gegenüber der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 6 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung beabsichtigt, hat dies dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der/die Veranstalter/in einschließlich einer Kontaktadresse, der Veranstaltungsort und die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angaben oder Unterlagen zur Beurteilung der Veranstaltung einzufordern. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt oder genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese

Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen offene Feuer im Freien anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig. Im Erholungsgebiet „Hanauscher Werder“ Schönfeld sind offene Feuer im Freien generell untersagt.
- (2) Für Kleinstfeuer darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Es gilt die Waldbrandgefahrenstufen beim Abbrennen des Kleinstfeuers zu beachten; bei Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 ist das Entfachen eines Kleinstfeuers verboten.
- (3) Kleinstfeuer sind während ihrer gesamten Brenndauer von mindestens einer volljährigen Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, sodass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann dem Betreiber eines offenen Feuers jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen können, erteilen.

§ 8 Brauchtumsfeuer

- (1) Ausgenommen von der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 ist die Durchführung von Brauchtumsfeuer. Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind zwei für die ordnungsgemäße Durchführung des Brennvorgangs verantwortliche, volljährige Personen zu benennen. Durch die verantwortlichen Personen ist die Feuerstelle während der gesamten Dauer des Brennvorgangs zu beaufsichtigen. Der Brennplatz ist durch die verantwortlichen Personen erst zu verlassen, wenn die Feuerstelle vollständig abgelöscht wurde und ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Die Verbrennungsrückstände sind durch den Veranstalter vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Für ein Feuer darf nur naturbelassenes trockenes Holz verwendet werden. Die Verwendung von Mineralölen oder Mineralölprodukten zum Entfachen des Feuers oder zur Beschleunigung des Brennvorgangs ist nicht erlaubt. Wurde die Feuerstelle früher als 12 Stunden vor Durchführung des Brennvorgangs aufgeschichtet, so ist diese zum Schutz von Kleintieren am Tag der Durchführung des Brennvorgangs umzuschichten. Bei der Durchführung des Brauchtumsfeuers gilt es Windstärke und Waldbrandgefahrenstufen zu beachten; ab Windstärke 6 sowie ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Entzünden oder weitere Abbrennen eines Brauchtumsfeuers verboten.
- (3) Der Brennplatz für ein Brauchtumsfeuer ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Dabei ist zu Waldflächen ein Sicherheitsabstand von 30 Meter, zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Sicherheitsabstand

von 20 Meter einzuhalten. Innerorts ist die Nutzung einer Feuerschale mit einem Abstand von 10 Meter zu Gebäuden, Leitungen u. a. brennbaren Sachen zulässig.

- (4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Öffentlichkeit nicht eintreten können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Luftverunreinigungen durch Rauchentwicklung und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert werden.
- (5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen können, erteilen.

§ 9 Feuerwerke

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Zeitraum 02. Januar bis 30. Dezember ausschließlich durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG verwendet (abgebrannt) werden. Die Durchführung eines Feuerwerkes ist dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land durch den Inhaber der Erlaubnis bzw. des Befähigungsscheines mindestens 2 Wochen im Voraus ordnungsgemäß anzuzeigen.
- (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ist im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land an Werktagen bis 18 Uhr und ab 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig untersagt. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 ist generell eine Brandsicherheitswache durch den Veranstalter sicherzustellen; bei Waldbrandgefahrenstufe 5 ist das Zünden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 untersagt.
- (3) Im Erholungsgebiet „Hanauscher Werder“ Schönfeld ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 generell untersagt.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Außerhalb der Ortslagen sind Hunde in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Anlagen innerhalb von Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen. Wenn eine Begegnung mit Personen unmittelbar bevorsteht, ist ein Hund so an der Leine zu führen, dass das Tier nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt ist. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine

solche Person mit der Führung eines Hundes beauftragen, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen.

- (4) Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen oder an Badestränden ist es nicht gestattet, Hunde mitzuführen.
- (5) Innerhalb von Ortslagen sind die durch Pferde oder Hunde verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen unverzüglich durch die Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen zu entfernen. Hierzu sind beim Ausführen der Tiere geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Abfallstoffe mitzuführen und den Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

§ 11 Ruhestörung

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 1. an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
 2. an anderen Tagen
 - a) zur Mittagsruhe die Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) zur Abend- und Nachtruhe die Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 gelten für das Erholungsgebiet „Hanauscher Werder“ Schönfeld **in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober eines Jahres** an Werktagen folgende Ruhezeiten:
 - a) zur Mittagsruhe die Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - b) zur Abend- und Nachtruhe die Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.
- (3) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 1. Haus- oder Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffnetem Fenster,
 3. Hämmern, Holzhacken,
 4. die Benutzung von Glasrecyclingcontainern,
 5. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten.

- (4) Auf Antrag kann zur Durchführung privater Veranstaltungen eine Ausnahme zum Beginn der in Absatz 1 Nr. 2 b geregelten Abend- und Nachtruhezeit bis höchstens 22:00 Uhr bewilligt werden. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land einzureichen.
- (5) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für:
1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben oder geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 12 Unerlaubte Abfallbeseitigung

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen, auf öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen kommunalen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, ist die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art verboten.

§ 13 Unerlaubte Plakatierung

- (1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Flächen oder in/an öffentlichen Einrichtungen ist das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten oder Werbeträgern jeglicher Art ohne Erlaubnis des Eigentümers verboten. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist mindestens 3 Wochen vor der Anbringung von Plakaten oder sonstigen Werbeträgern im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land einzureichen.
- (2) Wer unerlaubt Plakate oder Werbeträger anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

§ 14 Anpflanzungen

Öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen sind bis zu einer Höhe von 5 Meter über dem Erdboden von jeglichem Überwuchs von Anpflanzungen angrenzender privater Grundstücke freizuhalten. Die Pflicht zur Beseitigung des Überwuchses obliegt dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten des betreffenden Grundstücks.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserver- oder -entsorgungseinrichtungen sowie Energie- oder Telekommunikationseinrichtungen versperrt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen ohne Genehmigung, der zur Unterhaltung verpflichteten Personen besteigt oder erklettert,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, anders scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die auf öffentlichen Straßen befindliche Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,40 Meter über dem Erdboden anbringt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Schächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder Gegenstände auf oder an öffentlichen Straßen nicht durch auffallende Hinweisschilder kenntlich macht,
 6. entgegen § 3 Abs. 6 Eiszapfen oder Schneeüberhänge nicht unverzüglich von Gebäudeteilen, die unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen, entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vornimmt,
 7. entgegen § 3 Abs. 7 Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen, welche über das übliche Maß hinausgehen, nicht unverzüglich beseitigt oder, die Polizei oder die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt oder Löcher in Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt oder Eisflächen verunreinigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter eines bebauten Grundstücks keine Hausnummer bei der Gemeinde beantragt oder das bebaute Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht beschafft, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt oder nicht ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
 11. entgegen § 5 Abs. 3 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
 12. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, lesbar ist oder entgegen den Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a, b oder c anbringt,
 13. entgegen § 5 Abs. 5 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen der Hinweisschilder nicht duldet,
 14. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nicht mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzeigt,

15. entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Feuer anzündet oder unterhält,
16. entgegen § 7 Abs. 1 S. 3 im Erholungsgebiet „Hanauscher Werder“ Schönfeld ein offenes Feuer entzündet,
17. entgegen § 7 Abs. 2 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder ein Feuer bei Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 entfacht,
18. entgegen § 7 Abs. 3 das Feuer nicht überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig löscht,
19. entgegen § 8 Abs. 1 S. 2, 3 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht vollständig mindestens 2 Wochen vor Durchführung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land schriftlich anzeigt,
20. entgegen § 8 Abs. 1 S. 4, 5 die Feuerstelle unbeaufsichtigt lässt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht vollständig abgelöscht hat,
21. entgegen § 8 Abs. 1 S. 6 die Verbrennungsrückstände nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß entsorgt,
22. entgegen § 8 Abs. 2 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder die Feuerstelle im Bedarfsfall nicht umschichtet oder ein Feuer ab Windstärke 6 oder ab Waldbrandgefahrenstufe 4 entfacht bzw. unterhält,
23. entgegen § 8 Abs. 3 die Anforderungen an den Brennplatz nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Öffentlichkeit eintreten lässt,
25. entgegen § 8 Abs. 5 erteilte Auflagen nicht einhält,
26. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 nicht durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins verwendet oder entgegen S. 2 die Anzeige nicht fristgemäß einreicht,
27. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 an Werktagen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 18:00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen verwendet,
28. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 bei Waldbrandgefahrenstufe 4 keine Brandsicherheitswache sicherstellt oder pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 bei Waldbrandgefahrenstufe 5 verwendet,
29. entgegen § 9 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im Erholungsgebiet „Hanauscher Werder“ Schönfeld verwendet,
30. entgegen § 10 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält oder führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
31. entgegen § 10 Abs. 2 S. 1 einen Hund in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen lässt,
32. entgegen § 10 Abs. 2 S. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nicht anleint,
33. entgegen § 10 Abs. 3 S. 1 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb von Ortslagen nicht an der Leine führt,
34. entgegen § 10 Abs. 3 S. 2 den Hund bei Begegnung mit anderen Personen so an der Leine führt, dass das Tier mehr als einen Meter vom Führenden entfernt ist,
35. entgegen § 10 Abs. 3 S. 3 eine Person mit der Führung eines Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,

36. entgegen § 10 Abs. 4 auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen oder an Badestränden Hunde mitführt,
 37. entgegen § 10 Abs. 5 S. 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 38. entgegen § 10 Abs. 5 S. 2 keine geeigneten Hilfsmittel mitführt oder die Hilfsmittel auf Verlangen nicht vorweist,
 39. entgegen § 11 Abs. 3 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt,
 40. entgegen § 11 Abs. 6 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleiben lässt,
 41. entgegen § 12 Abfälle entsorgt,
 42. entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 Plakate oder Werbeträger jeglicher Art ohne Erlaubnis des Eigentümers anbringt oder anbringen lässt,
 43. entgegen § 14 den Überwuchs von Anpflanzungen auf öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen bis zu einer Höhe von 5 Meter über dem Erdboden nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuer in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.03.2014, zuletzt geändert durch Gefahrenabwehrverordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuer in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 1. Änderung vom 28.10.2015,
 - Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verbandsgemeinde Elb-Havel-Land vom 18.02.2015,
 - Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 18.02.2015.
- (3) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den

Siegel

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin